

Betreiberverantwortung

im gesetzlichen Kontext

BGV A3
DIN / VDE

VDMA

TRA, TRB

MPG

MPBetreibV

BetrSichV

ArbSchG



Dussmann-Service

Vorwort

Im Rahmen einer Harmonisierung der Gesetzgebung in der EU wirken zunehmend in Deutschland Vorschriften auf die verschiedenen Unternehmen ein, denen auch in Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufen Rechnung zu tragen ist.

Am 27. September 2002 wurde die Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) veröffentlicht und wirksam.

Sie regelt die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, die Sicherheit und den

Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung sowie die Sicherheit beim Betreiben von überwachungsbedürftigen Anlagen.

Mit der BetrSichV soll dieser Rechtsbereich transparenter und die Eigenverantwortung des Betreibers gestärkt werden.

Als Übergangsregelung fordert der Gesetzgeber eine Umsetzung bis zum 31.12.2007.

Zusammenfassung:

§25, §26 BetrSichV

Es obliegt nunmehr dem Betreiber, vorbeugende Abläufe und Managementsysteme auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und der **Betriebssicherheitsverordnung** aufzubauen, so dass ein gesetzeskonformer Zustand erreicht wird.

Durch die hohe Eigenverantwortung entsteht den Verantwortungs-trägern ein erhebliches juristisches Risiko, da nunmehr auch Verstöße gegen die Organisationspflichten als Straftat deklariert sind.



Dienstleistungen im Überblick

- Bedienen
- Betreiben
- Instandhaltung
 - Inspektion
 - Wartung
 - Instandsetzung
- Gewährleistungsverfolgung
- Dokumentation

Technische Bewirtschaftung

**Minimierung des Betreiber-
risikos durch
strukturierte
Prozess-
abläufe**

**Effektivität
durch
EDV-gestützte
Prozesse**

- Klassifizierung
- Inventarisierung
- Fristenmanagement

Prüfmanagement

- Benchmarking
- Prozessentwicklung
- Investitionsberatung
- Betreiberkonzepte

Analysen

- Einkauf
- Abrechnung
- Optimierung

Energiemanagement



Betreiberverantwortung

Betreiberverantwortung Im Sinne der Realisierung einer *Betreiberverantwortung* und des Aufbaus eines Prüfmanagements sind vier wesentliche Aufgaben zu erfüllen:

§1,2,4,6 MPBetreibV
MPG

Gefährdungsbeurteilung
§3 BetrSichV

1. Durchführung einer umfassenden *Gefährdungsbeurteilung* der Arbeitsplätze und Arbeitsmittel im Kontext zur Arbeitsorganisation, zum Arbeitsablauf und zur sicheren Bereitstellung, Benutzung und zum Betreiben von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel
§5 ArbSchG

2. Inventarisierung, Klassifizierung und Prüfung aller im Einsatz befindlichen *Arbeitsmittel*

Prüffristen
§10,11,15 BetrSichV

3. Festlegung der Prüfpflichten und *Prüffristen* im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch eine „befähigte Person“¹

4. Dokumentation und Nachweis der durchgeführten Prüfungen

Unsere Fachingenieure und Sicherheitsbeauftragten analysieren gemeinsam mit dem Kunden die Ausgangssituation und entwickeln ggf. erforderliche Maßnahmenpakete.

Zur Unterstützung des Prüfmanagements setzt Dussmann-Service eine eigens entwickelte Software ein.

Im Gesundheitswesen kommen neben der Betriebssicherheitsverordnung auch das Medizinproduktegesetz und die *Medizinbetreiberverordnung* zur Anwendung.

Insbesondere sind zwei Punkte zu nennen:

- Der Betreiber übernimmt die Verantwortung dafür, dass er nur an die Personen und Gesellschaften einen Auftrag zur Instandhaltung überträgt, die auch die dafür erforderlichen Kenntnisse und Mittel besitzen.

- Eine ordnungsgemäße Instandhaltung kann nur durch autorisierte Personen und Betriebe erbracht werden.²

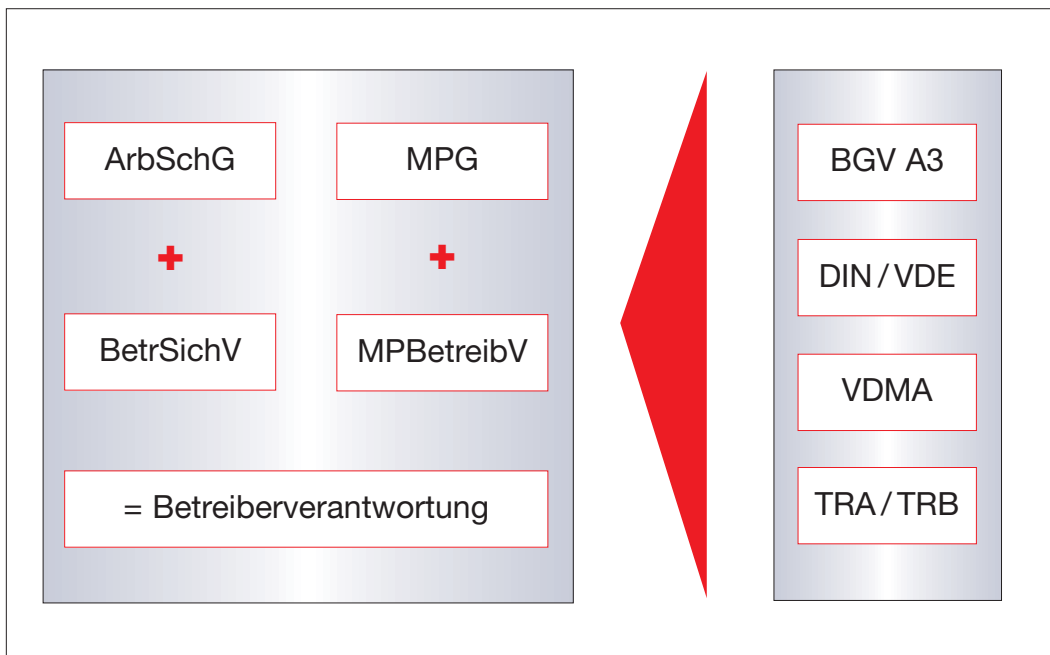
Der Gesetzgeber nimmt auch hier ausdrücklich den Betreiber in die Verantwortung.

Die Unfallverhütungsvorschriften und die DIN-/VDE-Vorschriften – „die Regeln der anerkannten Technik“ – geben Empfehlungen für die Ausführung.

Die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften geben den Verantwortlichen einen Rah-

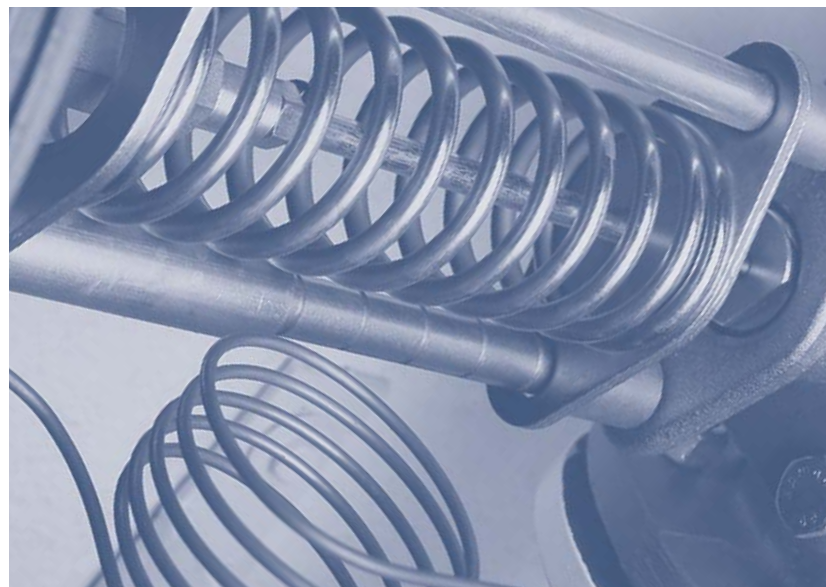
¹ Erläuternd bleibt hinzuzufügen, dass eine „befähigte Person“ die Person ist, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

² Hinweis: Gesetzesinhalt wurde stark verkürzt wiedergegeben. Entscheidend ist, dass ein belastbares Arbeitsergebnis bzw. Protokoll nur durch autorisiertes Fachpersonal erbracht werden kann. Der Nachweis dafür ist über entsprechende Schulungsmaßnahmen zu erbringen. Im Sinne des Gesetzes hat sich der Einrichtungsleiter davon zu überzeugen, dass diese Nachweise vorliegen.



men für die Realisierung der Betreiberverantwortung vor, d.h. es gibt durchaus einen gewissen Ermessensspielraum für die Verantwortungsträger über das „WIE“.

Entscheidend bei der Nutzung dieses Ermessensspielraums mit dem Ziel der wirtschaftlichen Effizienzsteigerung ist, dass die gewählte Vorgehensweise einer Prüfung vor dem oben genannten Hintergrund standhält.



Zusammenfassung:

Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung sowie Medizinproduktegesetz und Medizinbetreiberverordnung geben die Forderungen des Gesetzgebers zur Umsetzung der Betreiberverantwortung wieder.

Fazit

Die Betreiberverantwortung bringt dem Betreiber – eine natürliche oder juristische Person – erhebliche Risiken, die aus den Rechtsfolgen der Unternehmerpflichten und den damit verbundenen Haftungsfragen entstehen.

Als Handlungsleitfaden für die Umsetzung und Sicherstellung der Unternehmerpflichten kann die aktuelle Betriebssicherheitsverordnung und die Medizinproduktebetreiberverordnung gelten.

Schutzziele**Schutz persönlicher Rechtsgüter**

- Leben
- Körper
- Gesundheit
- Freiheit
- Eigentum

Schutz der Umwelt

- Luft
- Klima
- Boden
- Wasser

Gesetzliche Forderungen

- Brandschutz
- Blitzschutz
- Explosionsschutz
- Standsicherheit
- Wärmeschutz
- Verkehrssicherheit
- Schutz vor elektrischem Schlag
- Schutz vor Gefahren im Umgang mit Arbeitsmitteln
- Schutz gegen schädliche Einflüsse
- Hygiene

Betreiberverantwortung: Schutzziele – Quelle: Ulrich Glauche / GEFMA

Der Grafik sind die Schutzziele und damit verbundene gesetzliche Forderungen zu entnehmen (auszugsweise).

Die Forderungen, die sich aus der Betreiberverantwortung ergeben, stellen keine Aufwandserhöhung dar. Mit einer konsequenten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen lassen sich mehrere positive Effekte erzielen:

1. Minimierung des Betreiberrisikos und der damit verbundenen strafrechtlichen und wirtschaftlichen Schäden
2. Qualitätsverbesserungen und Errichtung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses
3. Basisdaten für Budgetplanung und Budgetsicherheit

Diese Unterlage versteht sich nicht als Rechtsberatung. Wir empfehlen daher, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Presseauschnitte

[...] Jürgen Althoff: „Zwar kann der Betreiber zukünftig zwischen mehreren zugelassenen Überwachungsstellen wählen. Das setzt aber voraus, dass er selbst weiß, welche seiner Anlagen wann nach welchem Regelwerk, durch welche qualifizierten Sachverständigen und mit welcher Dokumentation zu prüfen ist.“ [...]

Konnte man diese Dinge bislang auf den TÜV abwälzen, so steht die Unternehmensleitung nun selbst in der Haftung, und zwar auch ganz persönlich.

[...]

„Zum Beispiel gibt § 831 BGB dem Geschäftsleiter, Vorstand oder Geschäfts-

fürer als Organisationspflicht auf, die Vorgänge im Unternehmen so einzurichten, zu führen, zu prüfen und zu dokumentieren, dass kein Schaden entstehen kann. Verstöße werden als „Organisationsverschulden“ gerichtlich geahndet.“ [...]

Aber die Betriebssicherheitsverordnung eröffnet dem Unternehmer auch Chancen, sein persönliches und das Risiko seines Unternehmens zu minimieren. Gleichzeitig könnten, so Saar-TÜV-Chef Althoff, bislang nicht mögliche Rationalisierungseffekte erreicht werden.

[...]

Autor: Prof. Dr.-Ing. Jürgen Althoff
vdi nachrichten 26/2002

[...] „Viele Unternehmen wollen keine Betreiberrisiken mehr tragen und geben Betreiberverantwortung gänzlich ab. Diesen Markt können die großen Dienstleister besser bedienen als die Kleinen.“ [...] so Gerald Weindel.

Autor: Hans Kröger

Immobilienwirtschaft 06 | 2005

Mehr Eigenverantwortung, mehr Überwachungspflichten, mehr Dokumentationsaufwand, mehr juristische Risiken, mehr Kosten - die politisch gewollte Befreiung aus dem Prüfdiktat der TÜVs und aus dem Diktat gesetzlich verankerter Prüffristen werden sich die Krankenhäuser wie auch viele andere Betriebe mit überwachungspflichtigen Anlagen in den nächsten Jahren hart erarbeiten müssen. Bis spätestens 2007 müssen sie über ein hausinternes gesamtheitliches Prüfmanagement verfügen. [...]

Die Überprüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen durch die zugelassenen Überwachungsstellen erfolgt nach Ablauf der Übergangsfrist auf der

Grundlage von sicherheitstechnischen Bewertungen, die die Betreiber nun für alle Anlagen zu erstellen verpflichtet sind - natürlich wiederum in Abstimmung mit den zugelassenen Überwachungsstellen. Doch damit nicht genug: die Betreiber müssen nun darüber hinaus auch für alle ihre Arbeitsmittel, Bildschirmarbeitsplätze und andere Einrichtungen, von denen Gefahren ausgehen können, Gefährdungsanalysen erstellen, Prüffristen definieren und festlegen, wer für Durchführung der Kontrollen und Überwachung der Prüffristen verantwortlich ist. [...]

Denn auch wenn nichts passiert - das Unterlassen von erforderlichen Prüfungen oder eine

Vernachlässigung der Dokumentationspflichten gelten als ein Verstoß gegen die Organisationspflichten und sind damit an sich bereits eine Straftat. [...]

Autor: Maria Thalmayr

KMA 02/2003

[...] Eine kaum überschaubare Zahl von EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetzen, kommunalen Satzungen, Verwaltungsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik fordern klar geregelte Abläufe, transparente Organisationen und revisionssichere Dokumentationen. Nur dadurch ist es möglich Betreiberverantwortung im Facility Management (teilweise) zu delegieren (Delegation => Übertragung von Pflichten) und sich zu exkulpieren (Exkulpation => Entlastung im

juristischen Sinne bei Eintritt eines Schadensfalles).

Besondere Bedeutung kommt gem. der Richtlinie hierbei folgenden Dokumentationen zu:

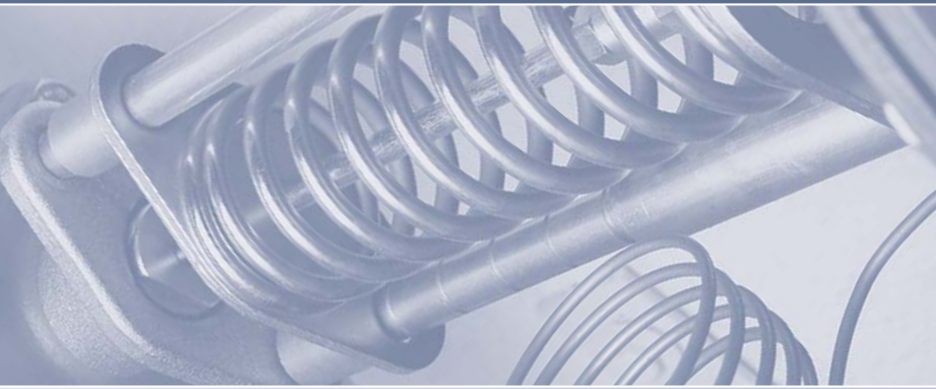
- Nachweis einer lückenlosen und widerspruchsfreien Aufgabenverteilung im Unternehmen.
- Nachweis der zweifelsfreien Delegation (Übertragung von Aufgabe und Verantwortung) an Mitarbeiter oder Fremdfirma. Bei der Auswahl muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet worden sein.

- Nachweis der ausreichenden Qualifizierung und Eignung der ausführenden Mitarbeiter oder der beauftragten Fremdfirma.
- Nachweis der ausreichenden Einweisung und Überwachung der Durchführung.
- Nachweis, dass ein Schaden auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre (Widerlegung der Ursächlichkeitsvermutung). [...]

Autor:

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtschaftsing. Robert Oettl

FACILITY MANAGEMENT 3/2005



Wenn Sie detaillierte
Informationen wünschen,
Fragen haben oder
einen Gesprächstermin
vereinbaren möchten,
rufen Sie uns einfach an.

DUSSMANN AG & Co. KGaA
Hauptverwaltung
Friedrichstraße 90
10117 Berlin
Tel.: 0 30/20 25-27 56
Fax: 0 30/20 25-27 60
www.dussmann.com



EN ISO 9001



Dussmann-Gruppe